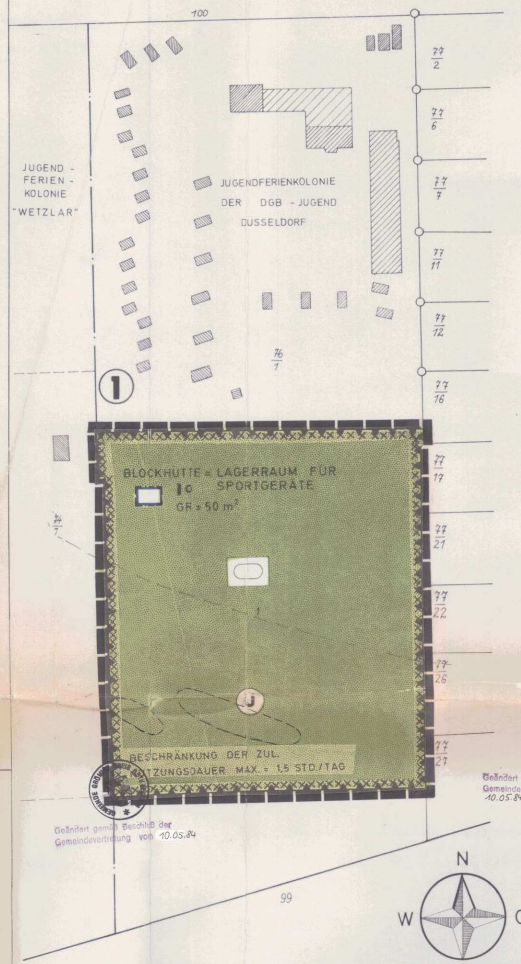

PLANZEICHNUNG – TEIL A

M 1:1000

SCHNITT A - A M 1:100

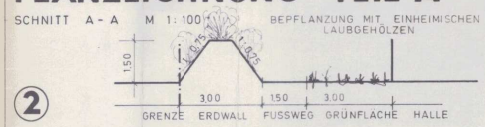

2

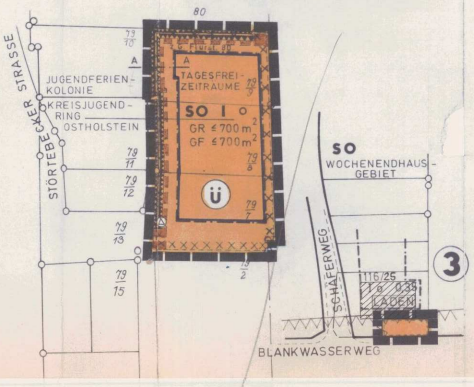

3

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
SO	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	§ 10 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
GR ≤ 50 m²	GRUNDFLÄCHE	§ 16 BAUNVO
GF ≤ 700 m²	GESCHOSSFLÄCHE	u. § 17 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	SPORTPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (WALL)	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
A	TRAFOSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR~~ NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
LADEN	DEN BESONDEREN NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BES. STÄDTEBAUL. GRÜNDE ERFORDERL. WIRD.	§ 9 Abs. Nr. 9 BBauG
	II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 BBauG
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
80	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	HÖHENLINIEN	
1	NR. DES ÄNDERUNGSPUNKTES	

Geändert gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.05.84

TEXT - TEIL B

1. DIE ERRICHTUNG VON GENEHMIGUNGS- ~~UND ANZEIGE~~PFLICHTIGEN BAULICHEN ANLAGEN WIRD GEMÄSS § 14 ABS. 1 SATZ 2 BauNVO AUSGESCHLOSSEN. AUSGENOMMEN HIERVON IST JE GRUNDSTÜCK EINE BAULICHE ANLAGE BIS ZU 12 CBM UMBAUTEN RAUM UND EINER FIRSTHÖHE BIS ZU 2,– M. DIESE BAULICHE ANLAGE SOLL VON DER STRASSE NICHT EINZUSEHEN SEIN UND DARF AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ERSTELLT WERDEN. KEIN ANBAU AN DAS WOCHENENDHAUS.

FÜR DIE ZIFF. 2 - 8 GILT DER TEXT DES URSPRUNGSPLANES.

9. IN DEN SW I o - GEBIETEN SIND BAULICHE ANLAGEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 60 m² ZULÄSSIG (GEMÄß ZIFF. 7.8 ABSATZ 1 LANDESRAUMORDNUNGSPLAN (ENTWURF). DIE MIT DIESER FESTSETZUNG GESCHAFFENEN MÖGLICHEN ERWEITERUNGEN SIND NUR IM DIREKTEN BAULICHEN VERBUND MIT DEM BESTANE ZULÄSSIG UND HABEN SICH IN DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIESEM IM SINNE VON TEIL B - TEXT ZIFFER 5 URSPRUNGSPLAN ANZUPASSEN.

10. GELTUNGSBEREICH
DIE NEU FORMULIERTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NR. 1 UND 9 GELTEN AUCH FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES URSPRUNGSPLANES NR. 51

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

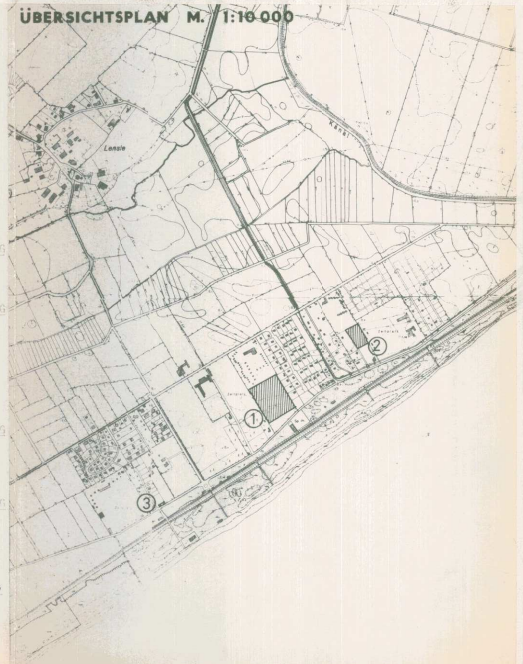

SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 DER GEMEINDE GRÖMITZ

- LENSTERSTRAND -

Zweitausfertigung

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) sowie der baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.84 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51,4 Änd für das Gebiet „Lensterstrand" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.03.79+07.06.79

GRÖMITZ, den 06.02.1984.

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 9.3.82 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden richtig bescheinigt.

Eutin/Burg, den 28.5.82.

Katasterant

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.11.1981 bis 04.01.1982 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann geltend gemacht werden können, ist am 21.11.1981 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

GRÖMITZ, den 06.02.1984.

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates von des Kreises Ostholstein Az. 611.0/2-016/B.51(4.) – mit ~~Auflagen und~~ 2 Hinweisen – ~~erteilt vom 4.07.1984~~ erteilt

GRÖMITZ, den 10.07.1984.

Bürgermeister

Die Genehmigung der gestalterischen Festsetzungen wurde nach § 111 LBO mit Erlaß des Innenministers vom Az.: erteilt.

, den . . . . . .

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 30.04.1979 durchgeführt worden.

GRÖMITZ, den 06.02.1984

Bürgermeister

Auf Beschluß der Gemeinde vom ist gem. § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

, den . . . . . .

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.05.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.05.1984 gebilligt.

GRÖMITZ, den 08.06.1984

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: bestätigt.

, den . . . . . .

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GRÖMITZ, den 10.07.1984

Bürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.07.1984 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Anliegenbuchen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.07.1984 rechtsverbindlich geworden.

GRÖMITZ, den 30.07.1984.

Bürgermeister